

Landesarbeitskreis Freier Alternativschulen in Thüringen
c/o Regenbogen Freie Schule Erfurt e.V. Vollbrachtstraße 5 99086 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, 17. August 2015

Btr.: Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Verehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesarbeitskreis Freier Alternativschulen in Thüringen (LAK) ist ein Zusammenschluss derjenigen Einrichtungen, die sich im Bundesverband freier Alternativschulen (BFAS e.V.) engagieren. Dazu gehören die jeweiligen Schulträger FUSSEL e.V. (Igel-Schule Silkerode), Kultur- und Schulverein "Mandala" e.V. (Elstertalschule Greiz), Känguru – Lern- und Spielräume e.V. (Känguru-Schule Altenburg) und Regenbogen Freie Schule Erfurt e.V. (Regenbogenschule Erfurt).

Der LAK und der Kultur- und Schulverein Mandala e.V. wurden jeweils um Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft gebeten. Um das Verfahren zu verschlanken, kamen die Träger im LAK überein, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten.

Grundsätzlich ist vorweg zu bemerken: Auch die Schulträger im Landesarbeitskreis Freier Alternativschulen in Thüringen sind, wie die aktuellen Koalitionspart-

ner der Meinung, „dass sowohl staatliche Schulen als auch Schulen in freier Trägerschaft den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen.“¹ Und es geht uns genauso auch „um gleiche Chancen von Schülerinnen und Schülern in freier und staatlicher Trägerschaft“².

Die Schulen in freier Trägerschaft bilden, ebenso wie alle anderen Schulen, ein Spiegelbild der Gesellschaft und die in den Debatten inzwischen wieder zu vernehmenden Vorwürfe, Eliteschulen zu sein, sind haltlos und entbehren jeglicher Grundlage. Vor allem den kleineren Trägern fällt es bedeutend schwerer, den anhaltenden Spagat zwischen den grundgesetzlich festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen, den begrenzten finanziellen Ressourcen und den vielfältigen Ansprüchen - den eigenen, den der Eltern und den von anderen Stellen - auszuhalten.

Besonders gravierend fällt das bei solchen Schulen auf, die durch einen gemeinnützigen Verein überwiegend von denselben Eltern getragen werden, die auch ihre Kinder in die vereinseigene Schule geben und die somit schulgeldpflichtig sind. Für das häufig zitierte „Drei-Säulen-Modell“ zur Deckung des Finanzbedarfs von Schulen in freier Trägerschaft - Eigenmittel des Trägers, Schulgeld und staatliche Zuschüsse - bedeutet das ganz klar, dass die ersten beiden Säulen faktisch zu einer verschmelzen. Die Ermöglichung gleicher Chancen hängt damit sehr stark von den gesetzlichen Rahmenbedingungen und von einer angemessenen und auskömmlichen finanziellen Förderung ab.

Die im LAK Freier Alternativschulen in Thüringen zusammenarbeitenden Schulträger danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Reihenfolge der Ausführungen bezieht sich auf die Gliederung des neuen Gesetzestextes. Der Bezug der Ausführungen zu den entsprechenden Textstellen im Gesetz wird jeweils **fett und unterstrichen** formatiert dargestellt. Formulierungsvorschläge werden *kursiv* verfasst.

¹ Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inhaltliche Endfassung – Stand: 20.11.14 ; Seite 49

² ebd.

Zu den einzelnen Anmerkungen:

Im **§ 2 Abs. 1** wird auf die Bedeutung von Schulen in freier Trägerschaft eingegangen. Um den wegweisenden Feststellungen des Koalitionsvertrages Rechnung zu tragen, schlagen wir die Aufnahme folgender Formulierung als dritten Satz des Absatzes vor:

Schulen in freier Trägerschaft erfüllen wie staatliche Einrichtungen den öffentlichen Bildungsauftrag.

§ 2 Absätze 5 bis 7

Der einfacheren Lesbarkeit von Gesetzestexten wegen, sollte der andauernde Verweis auf die Gültigkeit von Passagen anderer Rechtstexte nach Möglichkeit vermieden werden. Hier ist es möglich und betrifft Verweise verschiedener Passagen auf Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchG), die zum Teil aufgrund der Bedeutung für das Kindeswohl nicht deutlich genug zu formulieren sind.

Wir regen an, die jeweiligen Passagen nicht mit Verweisen auf die anderen Rechtsquellen zu versehen, sondern den Text zu übernehmen, um- oder auszuformulieren. Das gewährleistet auch eine einfachere Lesbarkeit und Handhabbarkeit, weil nicht mit unterschiedlichen Rechtstexten hantiert werden muss.

Der § 55a des ThürSchG, auf welchen im **§ 2 Abs. 5** verwiesen wird, beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit von Schule und Jugendämtern und könnte wie folgt formuliert werden:

Die Schulträger und Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe zusammen und stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab. Bei Bedarf sind geeignete Kooperationsstrukturen zu entwickeln. Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls eines Schülers wahrgenommen, so ist dem auf geeignete Weise und mit entsprechender fachlicher Unterstützung nach-

zugehen. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Der **§ 2 Abs. 6** befasst sich mit dem Nichtraucherschutz und hier könnte der Wortlaut des § 47 Abs. 2 ThürSchG übernommen werden:

Das Rauchen ist in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.

Der **§ 2 Abs. 7** wurde neu eingefügt und behandelt datenschutzrechtliche Bestimmungen. Es wird auf den § 57 Abs. 1 ThürSchG verwiesen und dieser Absatz kann ebenso im Wortlaut in den Text aufgenommen werden:

Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben sind das Speichern, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, sowie dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.

An anderen entsprechenden Stellen im Gesetzestext könnte bei Bedarf und Möglichkeit genauso verfahren werden.

Der § 3 befasst sich mit der Schulaufsicht. Nur der Klarheit halber regen wir an, den **§ 3 Abs. 1 Satz 2** in folgender Weise zu ergänzen bzw. zu verändern:

Schulaufsichtsbehörde ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium, das die Aufsicht in Gänze oder Teilbereiche davon an nachgeordnete Einrichtungen übertragen kann.

Im **§ 4 Abs. 4** wird sehr eng gefasst, welcher Art Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft zu sein haben. Der Umstand, dass über das Gesetz festgeschrieben wird, wer als genehmigungsfähige Lehrkraft gilt, steht nicht nur den Realbedingungen des Arbeitsmarktes entgegen, es bedeutet für etliche, ein besonderes pädagogisches Konzept umsetzende Schulen in freier Trägerschaft, dass für sie und ihre Bedürfnisse im Zweifelsfall nur minderwertig bzw. gar nicht ausgebildetes Personal genehmigungsfähig ist: mitunter werden in Schulen in freier Trägerschaft pädagogische Konzepte umgesetzt, für die es keine adäquate wissenschaftliche Ausbildung gibt.

Den Schulträgern im LAK ist bewusst, dass die Behandlung der Frage der Lehrkräfte und ihrer Genehmigung ein weites Feld ist und das deutliche Potential hat, den Rahmen dieser Anhörung zu sprengen. Das Thema könnte - wie in der letzten Zusammenkunft der aus Vertreterinnen und Vertretern des TMBJS und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger (LAG) bestehenden Arbeitsgruppe im Beisein der Ministerin festgehalten - Bestandteil weiterer inhaltlicher Beratungen in diesem Gremium sein.

Wir regen als Signal, folgende Formulierung des **§ 4 Abs. 4 Satz 1** an:

Lehrkräfte an Ersatzschulen sind in der Regel Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte.

Prinzipiell begrüßen wir das Ansinnen, über die vorgesehenen Änderungen im § 5, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten eindämmen und nachhaltig begrenzen zu wollen. Die Praxis wird zeigen, ob das Vorhaben auf diese Art und Weise gelingen kann.

Die in den **§ 5 Abs. 3** beschriebene Möglichkeit, Personen ohne Lehrbefähigung als Leiterin resp. Leiter einer Schule zu bestellen, betrachten wir als allgemeine Erleichterung bei notwendigen Stellenbesetzungen. Komplexe Systeme - wie sie Schulen nun einmal sind - brauchen für die Leitung in erster Linie ein Organisations- und Kommunikationstalent. Beides sind Voraussetzungen, die nicht zwangsläufig an eine Lehrbefähigung gebunden sind. Die fortwährende Vielzahl offener

Schulleitungsstellen im staatlichen Schulbereich sollte jedem einen gebotenen anderen Umgang mit der Besetzung von Leitungsstellen deutlich machen.

Grundsätzlich geben wir aber auch zu bedenken, dass auch diese neugefasste Regelung den gewollten Realitäten in vielen Schulen freier Trägerschaft nicht gerecht wird. Nach unserer Erfahrung beziehen Schulen, die nach anderen Konzepten als reguläre staatliche Einrichtungen arbeiten, das Team viel deutlicher und untereinander gleichberechtigt in Entscheidungsstrukturen ein, als es sonst der Fall ist. Die Position eines herausgestellten Schulleiters mit entsprechender pädagogischer Eignung wird damit obsolet. Die in dem Absatz des Gesetzestextes gewählte Formulierung ist zwar ein Fortschritt gegenüber der zu ändernden Norm, aber geht noch nicht weit genug, um veraltete Strukturvorstellungen zu verändern. Außerdem bedeuten die Vorschriften zur Besetzung von Leitungsstellen auch einen Eingriff in die Trägerhoheit.

Aus den beiden genannten Gründen *ist der **§ 5 Abs. 3** eigentlich zu streichen* bzw. entsprechend den Notwendigkeiten umzuformulieren.

Der vorgesehene **§ 5 Abs. 6** enthält keine Angaben zu Fristen der genehmigenden Behörde mehr. Das sollte zurückgenommen und der im bisherigen Gesetz geregelte Anspruch des Antragstellers, eine Entscheidung in einer gewissen Frist erwarten zu können, beibehalten werden:

Der Schulträger hat in dem Antrag auf Genehmigung die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag ist zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn einzureichen. Wenn die den Antrag begründenden Unterlagen vollständig bis spätestens drei Monate vor dem geplanten Betriebsbeginn eingereicht werden, wird über den Antrag bis sechs Wochen vor dem geplanten Betriebsbeginn entschieden.

Für den **§ 5 Abs. 8** regen wir die Einfügung des Wortes „angemessenen“ und damit folgende Formulierung an:

Ersatzschulen, bei denen im Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung entweder unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Vor-

aussetzungen innerhalb einer vom Ministerium festzusetzenden angemessenen Frist erfüllt werden oder mit Auflagen verbunden werden.

Die im **§ 5 Absatz 12** enthaltenen **Punkte 4 und 5** zeigen deutlich, welches Misstrauen den freien Schulträgern zuteil wird und der Landesarbeitskreis der Freien Alternativschulen in Thüringen verwehrt sich ausdrücklich und entschieden gegen diese entgegengebrachte unbegründete Haltung. Es ist deutlich, dass hier politische Forderungen der Grund für diese Textpassagen sind. Aufgrund der Tatsache, dass grundsätzlich schon jetzt im Rahmen der Schulaufsicht die Abfragen zu Schulgeld und Stellung der Lehrkräfte möglich sind, wird die Unnötigkeit dieser Passagen deutlich.

Die Mitglieder des LAK halten die hier in Rede stehenden Passagen außerdem nicht für zielführend, die eventuell mit der Abkehr von der bisherigen Genehmigungspraxis für Lehrer einhergehenden Entlastung für die aktuell mit der Antragsprüfung befassten und überforderten Behörden dauerhaft umzusetzen. Zu klären wäre, was als „wesentlich“ erachtet wird. Auch die Beschreibung in der Begründung zur Gesetzesänderung ist nicht wirklich erhellend. Nicht alle Träger sind tarifgebunden oder legen eine genaue Staffelung des Schulgeldes über Tabellen fest. Es ist zu befürchten, dass mit den hier getroffenen Formulierungen nicht der gewünschte Effekt erreicht wird resp. andere unerwünschte Effekte nach sich ziehen.

*Wir empfehlen **die Punkte 4 und 5 des § 5 Abs. 12** zu streichen.*

Gemeinhin nicht nachvollziehbar ist der **§ 5 Abs. 15**. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des ThürSchfTG heißt es an der entsprechenden Stelle, die Regelung sei erforderlich, da dem Ministerium keine Daten vorlägen. Zur Notwendigkeit der normativen Regelung heißt es weiter: „Das Ministerium hat die Aufgabe, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 zu überwachen, wodurch wie in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes die Sondierung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern untersagt wird. Die Überwachung wird ermöglicht durch die Auskunftspflicht der Schulen nach Ab-

satz 15 und die Verpflichtung der Schulträger nach Absatz 12 Satz 2 Nr. 4, jeder Änderung der Höhe des Schulgeldes anzuzeigen.“

Der LAK möchte hierzu drei Dinge anmerken:

1. liegt hier ein inhaltliches Missverständnis vor, auf dass schon mehrfach hingewiesen wurde. Der § 5 Absatz 12 Satz 2 Nr. 4 besagt, dass „Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes“ anzuzeigen sind. Diese Vorgabe bedeutet mitnichten, dass eine Höhe des Schulgeldes anzuzeigen ist, wie in der oben zitierten Begründung behauptet wird. Es geht in § 5 Absatz 12 Satz 2 Nr. 4 um eine Anzeigepflicht bei Änderungen der Regelungen zum Schulgeld - das heißt, die Änderung zum Beispiel der Schulgeldordnung ist anzuzeigen und mehr nicht! Die Darstellung in der Begründung zum Gesetz ist an diesem Punkt schlicht falsch!
2. betrifft die Höhe des Schulgeldes Vertragsinterna der jeweiligen Eltern und des Schulträgers. Wesentlich für die Umsetzung der Vorgaben aus GG Art. 7 Abs. 4 Satz 3 ist die grundlegende Möglichkeit, für Eltern mit geringem Einkommen, den Schulbesuch ihrer Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft zu realisieren. Landläufig wird diese Möglichkeit mit einer sozialen Staffelung gewährleistet, die freilich derart ausgestaltet sein muss, dass die Eingangsbeiträge eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Dieses zu prüfen ist Aufgabe der Schulaufsicht.
3. stellt sich die Frage, wie derartige Kontrollmaßnahmen vollzogen werden sollten? Soll jedes einzelne Schulgeld aufgelistet werden? Soll ein Durchschnittswert angegeben werden? Soll die Spanne vom niedrigsten bis zum Höchsten angegeben werden? ... Nirgends ist hierzu ein Verfahren auch nur andeutungsweise erkennbar. Der Gesetzestext ist nicht hinreichend konkret formuliert.

Die Aufnahme eines solchen Passus ist völlig unverständlich, denn er ermöglicht in dieser Art und Weise keinen, für die Aufsichtsbehörde handhabbaren und realen Informationsgewinn. Außerdem schießt der Text in dieser Formulierung über das Ziel hinaus, denn mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach

Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist die Einhaltung des Sonderungsverbot es gemeint, welche gegeben ist, wenn die Regelungen zum Schulgeld entsprechende Möglichkeiten vorsehen, eine Sonderung nach dem Einkommen zu verhindern.

Der § 5 Abs. 15 kann bedenkenlos gestrichen werden.

Um einen nachhaltigen Bürokratieabbau voranzutreiben, empfiehlt der Landesarbeitskreis Freier Alternativschulen in Thüringen eine Fassung des **§ 17 Abs. 1** beizubehalten, die in der Kabinettsvorlage vom 27. März 2015 enthalten war:

Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten

1. für Personalaufwand und Schulaufwand (§ 18) sowie
2. für Baumaßnahmen (§ 19).

Die erstmalige Gewährung staatlicher Finanzhilfe für eine genehmigte Ersatzschule bedarf eines Antrags des Schulträgers.

Die neu gefassten Regelungen in **§ 17 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2** konterkarieren die davor stehenden Ausführungen. Grundsätzlich sollten die entsprechenden Stellen der Schulnetzplanung und freie Schulträger immer zusammenarbeiten und die Angebote der freien Schulträger in die kommunale Schulnetzplanung einbezogen werden.

Sollte dennoch der Einsatz einer Clearingstelle benötigt werden, ist aus dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht ersichtlich, wie, wann und wodurch die Arbeit der Clearingstelle geregelt werden solle. Hier braucht es dringend eine Konkretisierung!

*Der LAK empfiehlt, im **§ 17 Abs. 3 Nr. 4 die Sätze 2 bis 4** zu streichen.*

Die bisherige Regelung des **§ 18 Abs. 1 Satz 3** über das Kalenderjahr als Finanzhilfejahr sollte als funktionierende Verfahrensweise beibehalten werden. Träger

mit weiteren nichtschulischen Angeboten (z.B. Kindergärten) würden ansonsten einen höheren Verwaltungsaufwand erbringen müssen und das rechtfertigt die Umstellung einer bewährten Regelung nicht. Es gibt nach unserer Einschätzung keinen triftigen Grund, die bisherige Regelung zu verändern, da sich auch die Finanzplanung des Freistaats am Kalenderjahr orientiert.

Der **§ 18 Abs. 2** verweist inhaltlich auf die zum Gesetz gehörende Anlage 1 - der Tabelle mit den jeweiligen Schülerkostenjahresbeträgen. Zu dieser Anlage 1 gibt eine weitere Tabelle, die die zur Herleitung der Schülerjahreskostenbeträge herangezogenen sogenannten Vomhundertsätze darstellt. Warum in der Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge wieder der geringere Vom-Hundert-Anteil (im Vergleich zu den Finanzhilfen vor 2011) berechnet wird, ist nicht nachvollziehbar und geht an Möglichkeiten und Bedarfen - im besonderem Maß dem der kleineren Träger - vorbei.

Die ausufernde Formulierung des **§ 18 Abs. 4** ist in der gewählten Wortfülle unnötig. In der Begründung wird dargestellt, welche Steigerungsrate aus der Herleitung heranzuziehen ist und dieser Wert kann im Gesetzestext verwendet werden. Die Herleitung der Zahl ist ausreichend in der Begründung dargelegt. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

Die Schülerkostenjahresbeträge nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden erstmals zum 01. Februar 2017 und ab dem 2018 für jedes Finanzhilfjahr mit einer Steigerungsrate in Höhe von 1,9 % fortgeschrieben. Die so ermittelten angepassten Schülerkostenbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Die im **§ 18 Abs. 5 Satz 5** benannten Vorhaben und die dazugehörigen Verpflichtungen aus Absatz 9 Satz 5 sind ein politischer Frontalangriff auf die Autonomie freier Träger. Das Recht und die Pflicht der Aufsichtsbehörden ist die Prü-

fung der zweckentsprechenden Verwendung staatlicher Finanzmittel. Die über diesen Gesetzentwurf zu erzwingende faktische Offenlegung der Haushalte von freien Trägern ist mit nichts zu begründen und daher **in dieser Form zu streichen**.

Mit dem **§ 25 „Fortbildungsmaßnahmen“** wird weiterhin eine Ungleichbehandlung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen in freier Trägerschaft im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen an staatlichen Einrichtungen fortgeführt. Das gilt es zu ändern! Wenigstens sollte eine Quote im Verhältnis staatliche Schulen - Schulen in freier Trägerschaft eingeführt werden, um den Mitarbeitern an allen Thüringer Schulen zu ermöglichen, sich adäquat und sinnvoll fortbilden zu können. Grundsätzlich sollten die Angebote des ThILLM - finanziert aus Steuermitteln - allen Schulen in gleichem Maß zur Verfügung stehen!

Für Fragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!



Andreas Kieselbach

- Sprecher des Landesarbeitskreises Freier Alternativschulen in Thüringen -